

Leistungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem
Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd GmbH
Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Rhein-Neckar-Kreis
Kurfürsten-Anlage 38-40
69115 Heidelberg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd
Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd

für das Leistungsangebot

Private zweijährige Sonderberufsfachschule

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

Beschulung in einer staatlich genehmigten und anerkannten Sonderberufsfachschule (2-jährig zum mittleren Bildungsabschluss führend) mit den beruflichen Fachrichtungen

1. Elektrotechnik
2. Metalltechnik

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst eine in das Hilfesystem integrierte Sonderberufsfachschule mit insgesamt 24 Plätzen im Endausbau, in den Bildungsgängen Elektrotechnik und Metalltechnik, davon vorgesehen jeweils maximal 12 Plätze Metall- und Elektrotechnik.

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 185 Tagen im Jahr mit einem Betreuungsumfang von durchschnittlich 8 Stunden/Tag geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Beschulung und Unterricht** entsprechend den anerkannten Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg (§ 6 Abs. 2f RV)
2. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
3. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
4. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes** (§ 6 Abs. 2c RV)
5. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 4) – können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Sächliche und personelle Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung

1. Beschulung und Unterricht einschließlich Kontaktpflege
Die Personalausstattung richtet sich nach dem Organisationserlass des Landes Baden-Württemberg für die jeweilige Schulart
2. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst (1:300) 0,08 VK
Regieleistungen
Leitung (1:800) 0,03 VK
Verwaltung (1:100) 0,24 VK
Hauswirtschaft (1:45) 0,53 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

69151 Neckargemünd, Im Spitzerfeld 25

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Das BBW Neckargemünd versteht sich als Unternehmen für soziale Dienstleistungen innerhalb der SRH. Mit unserem umfassenden Förder- und Service-Angebot für Bildung und Gesundheit sprechen wir gezielt Jugendliche und junge Erwachsene mit individuellem Förderbedarf an.

Die educare-Jugendhilfe im BBW Neckargemünd bietet passgenaue individuelle Leistungen begleitend zu dem Bildungs- und Förderangebot des BBW an um Menschen mit erhöhtem Förderbedarf zu befähigen, einen ihnen gerecht werdende Bildungsmaßnahme wahrzunehmen. Diese werden nicht ausschließlich im BBW umgesetzt, sondern an den Möglichkeiten der jungen Menschen orientiert.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes und die Sicherung der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind neben den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Sonderberufsfachschule insbesondere

- Herstellen einer Tagesstruktur durch den Besuch der Sonderberufsfachschule
- die Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im Bereich emotionaler, psychosozialer, kognitiver und körperlicher Entwicklung
- die Mobilisierung der erzieherischer Ressourcen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
- die Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge des jungen Menschen in seinen sozialen Kompetenzen zur Teilhabe an der Gemeinschaft
- die Begleitung schulischer Bildungsmaßnahmen
- die Entwicklung einer Lebensperspektive

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Das Leistungsangebot richtet sich an Jugendliche und junge Volljährige, denen es auf Grund der individuellen Situation an Hilfe für die Arbeitsalltagsbewältigung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedarf und dies im Hilfeplanverfahren festgestellt wurde. Außerdem begleitet es die Schüler der Sonderberufsfachschule und steht im Sinne einer begleiteten Diagnostik und differenzierten Förderung während der Schulzeiten und darüber hinaus nach Absprache zur Verfügung.

Aufgenommen werden junge Menschen mit folgender Indikation:

- mangelndes Sozialverhalten
- fehlendes Arbeits- und Leistungsverhalten
- Fehlverhalten im Zusammenhang bei oder nach Drogenmissbrauch
- Verhaltensauffälligkeiten mit somatischen Störungen
- Störungen im Umfeld jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder
- Entwicklungsstörungen im emotionalen und psychosozialen Bereich

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- junge Menschen mit einem akuten psychiatrischen Krankheitsbild
- (massiv) gewaltbereite junge Menschen
- junge Menschen mit Suchtpotenzial, die eines stationär-therapeutischen Angebots bedürfen

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

Beschulung und Unterricht

- Unterricht, Bildung und Erziehung und weitere schulpädagogische Leistungen entsprechend den für die Schulart und jeweiligen Bildungsgang geltenden Bildungsplänen
- Betreuung während Schulzeiten
- Förderung individueller Stärken im Klassenverband
- Förderung im kognitiven und (lebens)-praktischen Bereich
- Förderung emotionaler Ausdrucksfähigkeit
- Sprachentwicklung und Sprachtraining
- Entwicklungsförderung im Bereich Grob- und Feinmotorik
- Gestaltung des Schulumfeldes

Zusammenarbeit und Kontakte (§6 Abs. 2b RV)

Die allgemeine Zusammenarbeit umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie
- Allgemeine Kontaktpflege, situationsbedingte Alltagskontakte
- Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
- Förderung der Bildungskompetenzen, Belastbarkeit und Interessensentwicklung
- Herstellen von Kontakten und Begleitung zu optionalen Folgemaßnahmen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Diese Leistungen werden im Rahmen der Öffnungs- und Betreuungszeiten des tagesstrukturierenden Angebotes mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten.

Hilfe-/Erziehungsplanung

Die Schule wirkt an Erziehungs- und Hilfeplanung der Einrichtung mit und gestaltet diese gemeinsam mit den anderen Fachdiensten der Einrichtung.

Diese schulische Förderplanung umfasst:

- Klärung und Fortschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Rahmen der kooperativen Diagnostik (schuldiagnostische Abklärung, Verlaufsdagnostik, Förderdiagnostik schulische Testverfahren, wie z.B. Schulleistung- Intelligenztestes)
- Schulische Förder- und Hilfeplanung
- Beratung und Begleitung in schulspezifischen Fragen.

Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- Leistungen der Leitungsfunktionen:
Wahrnehmung der Leitungsfunktionen, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.
- Leistungen der Verwaltung:
Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klienten Verwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV Administration.
- Leistungen der Hauswirtschaft:
Hausreinigung, Haustechnische Leistungen
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:
Mitwirkung bei Abklärung des Hilfebedarfes und bei der schulischen Diagnostik, Anleitung, Beratung der Mitarbeiter*innen.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst die in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 01.10.2014 zwischen dem BBW Neckargemünd und dem Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis festgelegten Qualitätsstandards.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Beschulung und Unterricht:

- Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
- Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Bildungsgänge

Die für die Beschulung und Unterricht eingesetzten Lehrkräfte werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe refinanziert. Die in dieser Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen stocken diese Finanzierung nicht auf.

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Hauswirtschaft und sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Schule erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisse durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

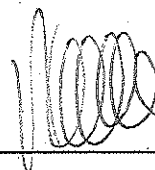
Die Vereinbarung gilt ab 01.12.2018.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2020.

Heidelberg, 30.11.2018

Für die Leistungsträger

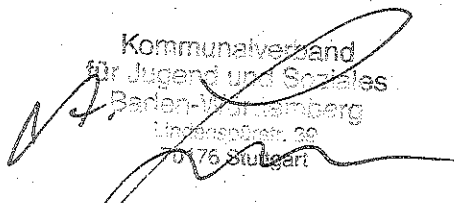
Für den Leistungserbringer



Frank Paratsch
Geschäftsführer

Örtlicher Träger der Jugendhilfe,
Rhein-Neckar-Kreis

Träger der Einrichtung,
SRH Berufsbildungswerk Neckargemünd
GmbH



Kommunalarverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspähle 20
70476 Stuttgart

Kommunalarverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der
Kommunalen Vereinbarung